

Preisbestandteile Strom

für Kunden ohne Leistungsmessung (SLP)

Preisbestandteile (netto) für Stromlieferungen an Kunden mit Standardlastprofil (SLP)

Die Anlage stellt eine Information zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf Grundlage der Veröffentlichungen des zuständigen Netzbetreibers dar und ist kein garantierter Vertragsbestandteil. Der Kunde gleicht die dem Lieferanten vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Kosten für Netznutzung entsprechend der tatsächlich entstandenen Kosten aus.			
Bezeichnung	Erklärung	Preis pro kWh in Cent	Grundpreis jährlich in Euro
Steuern und Abgaben			
Stromsteuer	Die Stromsteuer ist eine gesetzlich festgelegte Steuer, die an das Finanzamt abgeführt wird.	2,05	
Konzessionsabgabe	Konzessionsabgaben stellen Abgaben an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsnetze dar. Daher wird auch die jeweilige Konzessions-abgabe seitens des Netzbetreibers an die Energieversorger Deutsche BürgerEnergie GmbH weiter verrechnet und von dieser dem Letztverbraucher in Rechnung gestellt.	1,32 (HT) 0,61 (NT)	
Netznutzungsentgelte			
Arbeitspreis Netzentgelt	Der Arbeitspreis ist ein von Ihrem Netzbetreiber erhobenes Entgelt für Kunden im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung (SLP).	5,5 (HT) 5,5 (NT)	
Grundpreis Netzentgelt	Der Grundpreis zum Arbeitspreis ist ein von Ihrem Netzbetreiber erhobener Grundpreis zur Netznutzung.		62,05
Abrechnungspreis	Abrechnungskosten werden für Sie als Kunden ohne Leistungsmessung (SLP) von Ihrem Netzbetreiber jährlich pauschal erhoben.		
Messstellenbetrieb	Ihr Netzbetreiber erhebt für den Ein- und Ausbau sowie für die Wartung und den Betrieb von Zählern eine jährliche Kostenpauschale.		9,6
Messpreis	Die Messdienstleistung beinhaltet die Erfassung bzw. die Ermittlung des Stromverbrauchs und die Bereitstellung und Verwaltung der Zählerdaten. Diese Kosten werden pauschal von Ihrem Netzbetreiber erhoben.		10,8
Umlagen			
Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG)	Die EEG-Umlage wird für den Ausgleich des Preisunterschiedes zwischen EEG-Strom und Strom aus konventionellen Kraftwerken wie z.B. Braunkohle-, Gaskraftwerken und Atommeilern (Graustrom) verwendet. Basis ist der erzielbare Börsenpreis für Graustrom.	6,792	
§ 9 Abs. 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) bis 100.000 kWh	Die KWK-Umlage ist mit dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) im Jahr 2000 eingeführt worden. Das Gesetz dient der Förderung der Stromerzeugung aus Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung.	0.345	
§ 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) bis 100.000 kWh	Die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) ist im Jahr 2012 zum Ausgleich für die Netzentgeltbefreiung stromintensiver Unternehmen eingeführt worden	0.37	
§ 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, Offshore-Haftungsumlage) bis 1.000.000 kWh	Die Umlage gemäß § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, Offshore-Haftungsumlage) ist im Jahr 2013 zur Deckung von Schadensersatzkosten eingeführt worden, die durch verspäteten Anschluss von Offshore-Windparks an das Übertragungsnetz an Land oder durch längere Netzunterbrechungen entstehen können.	0.037	
§ 18 Abs. 2 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)	Die Umlage gemäß § 18 Abs. 2 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) ist im Jahr 2013 zur Deckung der Vergütung zur Bereitstellung und zum Abruf von vereinbarten Abschalleistungen zwischen Übertragungsnetzbetreibern und bestimmten Anbietern eingeführt worden.	0.011	
Energiepreisbestandteile Energieversorger Deutsche BürgerEnergie GmbH (garantierter Energiepreis)			
Strombeschaffungskosten der Energieversorger Deutsche BürgerEnergie GmbH		3,7 (HT) 3,6 (NT)	
Grundpreis für Abrechnung und Verwaltung			42
Umsatzsteuer 19% auf die Summe aller Kosten		3,82 (HT) 3,67 (NT)	23,65
Angebotspreise (brutto)		23,95 (NT) 22,98 (NT)	148,1
Netzbetreiber	Bayernwerk Netz GmbH		
Tarifart	Zweitarif (HT/NT)		
Erstellt von: Swen Hansen	am: 16.05.2018	gehört zu: Angebot_Strom_7101081_16.05.2018	